



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1576/III/32/2022	Datum 24.11.2022	Aktenzeichen
--------------------------------------	---------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	05.12.2022	öffentlich
Stadtrat	12.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand **Änderung der Hundesteuersatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

§ 10 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst: „Hunde dürfen sich außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur aufhalten, wenn sie eine Hundesteuermarke tragen.“

In § 11 der Hundesteuersatzung werden folgende Sätze angehängt: „Ordnungswidrig handelt außerdem, wer als Führer oder Halter eines Hundes zulässt, dass sich dieser ohne eine Hundesteuermarke zu tragen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes aufhält. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.“

Begründung:

Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Hundesteuersatzung darf sich ein Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer Hundesteuermarke aufhalten. Diese Pflicht trifft momentan nur den Hundehalter, es entspricht aber dem Regelungszweck, wenn die Pflicht gerade auf denjenigen ausgedehnt wird, der den Hund führt.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift ist außerdem nicht bußgeldbewährt. Eine entsprechende Regelung soll nun in § 11 der Hundesteuersatzung ergänzt werden. In der Vollzugspraxis ist vorgesehen, ein Verwarnungsgeld von 20 Euro zu erheben, falls jemand ohne Hundesteuermarke angetroffen wird. Wenn zudem der Hund nicht zur Steuer angemeldet ist, erfolgt grundsätzlich ein förmliches Bußgeldverfahren.

Finanzierung:

Es entstehen lediglich Veröffentlichungskosten, die über den laufenden Haushalt abgedeckt sind.

Datum / Oberbürgermeister